



Exner & Partner mbB  
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann, M.A.  
Simon Exner<sup>1</sup>  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Herbert Exner<sup>1</sup>  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
Heike Schiffer-Fichtner<sup>2</sup>  
Steuerberaterin

<sup>1</sup> Partner i.S.d. PartGG

<sup>2</sup> angestellt nach § 58 StBerG

## Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2020

LANDFOLGE  
GARZWEILER



ZWECKVERBAND

Zweckverband

LandFolge Garzweiler

In Kuckum 68 a

41812 Erkelenz

In Kooperation mit  
FIDAUDIT GmbH Erkelenz  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Brüsseler Allee 6  
41812 Erkelenz  
Fon: 0 24 31 / 806 08-0  
Fax: 0 24 31 / 806 08-10  
www.exner-partner.de

Amtsgericht Essen  
PR 4604



## › Auftrag und Auftragsdurchführung ‹

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes LandFolge Garzweiler hat uns unter Vereinbarung der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von Juli 2018" den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses und seine Beurteilung erfolgten in berufsüblicher Weise unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater (Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 12./13. April 2010) sowie der in dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer niedergelegten Grundsätze über die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7) in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

Der Auftragsdurchführung legten wir die von uns über eine EDV-Buchhaltung erstellte Hauptabschlussübersicht zum 31.12.2020 zugrunde, aus der wir die beigefügte Bilanz zum 31.12.2020 nebst Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 entwickelten.

Die Buchführung, die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Als Arbeitsunterlagen dienten uns die Konten und Belege der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung. Als weitere Unterlagen verwendeten wir Saldenlisten, Kontoauszüge, Verträge und sonstige Nachweise.



Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt. Nach einer uns von der Auftraggeberin erteilten Vollständigkeitserklärung sind im vorliegenden Jahresabschluss alle Vermögensgegenstände und Schuldposten erfasst sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle einschließlich aller erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bescheinigung zum Jahresabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und über die Unternehmensführung darstellt. Die Bedeutung dieser Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis gegenüber etwaig anspruchsberechtigten Dritten – die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von Juli 2018" maßgebend.

# Jahresabschluss

## Ergebnisrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Zweckverband LandFolge Garzweiler

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 ./ Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	482.943,31	825.000,00	561.497,61	-263.502,39
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.856,00	0,00	7.115,40	7.115,40
8	+ Aktivierte Eigenleistung				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	<b>= Ordentliche Erträge</b>	492.799,31	825.000,00	568.613,01	-256.386,99
11	- Personalaufwendungen	218.450,08	356.270,00	363.247,32	6.977,32
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	95.627,79	400.000,00	334.231,56	-65.768,44
14	- Bilanzielle Abschreibung	4.141,31	8.000,00	8.367,62	367,62
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	85.170,33	94.200,00	91.274,28	-2.925,72
17	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	403.389,51	858.470,00	797.120,78	-61.349,22
18	<b>= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	89.409,80	-33.470,00	-228.507,77	-195.037,77
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	<b>= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
22	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	89.409,80	-33.470,00	-228.507,77	-195.037,77
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
26	<b>= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)</b>	89.409,80	-33.470,00	-228.507,77	-195.037,77
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>					
27	Verrechnete Erträge bei Vermögengegenständen				
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen				
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögengegenständen				
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen				
31	<b>Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)</b>				

## Finanzrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Zweckverband LandFolge Garzweiler

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 ./ Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	482.943,31	825.000,00	561.497,61	-263.502,39
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+ Sonstige Einzahlungen				
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	= <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	482.943,31	825.000,00	561.497,61	-263.502,39
10	- Personalauszahlungen	203.401,94	356.270,00	352.829,20	-3.440,80
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	95.627,79	400.000,00	334.231,56	-65.768,44
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	88.492,66	94.200,00	82.361,47	-11.838,53
16	= <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	387.522,39	850.470,00	769.422,23	-81.047,77
17	= <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 9 und 16)	95.420,92	-25.470,00	-207.924,62	-182.454,62
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		225.000,00	0,00	-225.000,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	0,00	225.000,00	0,00	-225.000,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		100.000,00	0,00	-100.000,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		250.000,00	0,00	-250.000,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.165,31	2.000,00	6.349,62	4.349,62
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
30	= <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	10.165,31	352.000,00	6.349,62	-345.650,38
31	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (=Zeilen 23 und 30)	-10.165,31	-127.000,00	-6.349,62	120.650,38
32	= <b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b> (=Zeilen 17 und 31)	85.255,61	-152.470,00	-214.274,24	-61.804,24
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen				
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen				
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung				
37	= <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b> (=Zeilen 32 und 37)	85.255,61	-152.470,00	-214.274,24	-61.804,24
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	500.276,91	500.277,00	585.532,52	
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln				
41	= <b>Liquide Mittel</b> (=Zeilen 38, 39 und 40)	585.532,52	347.807,00	371.258,28	23.451,28

Bilanz zum 31.12.2020

Zweckverband LandFolge Garzweiler

	31.12.2020	31.12.2019
<b>AKTIVA</b>		
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.151,00	2.214,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.855,00	3.810,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2 Beteiligungen		
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		
1.3.5 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	371.258,28	585.532,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>375.264,28</b>	<b>591.556,52</b>

	31.12.2020	31.12.2019
<b>PASSIVA</b>		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklagen	449.154,25	359.744,45
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklagen		
1.4 Jahresföhrbetrag/Jahresüberschuss	-228.507,77	89.409,80
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen		
2.2 für Beiträge		
2.3 für den Gebührenaussgleich		
2.4 Sonstige Sonderposten		
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen		
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
3.4 Sonstige Rückstellungen	35.152,54	27.500,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 von Kreditinstituten		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	115.360,82	107.650,55
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.104,44	7.251,72
4.8 Erhaltene Anzahlungen		
5. Passive Rechnungsabgrenzung		
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>375.264,28</b>	<b>591.556,52</b>

# Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

## Zweckverband LandFolge Garzweiler

---

### Angaben zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

#### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen. Das erworbene Sach- und Umlaufvermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

#### Erläuterungen zur Bilanz

##### Aktivseite

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 1 zum Anhang). Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Als **liquide Mittel** sind Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 371.258,28 € (Vj.: 585.532,52 €) ausgewiesen.

Im Rahmen des Kooperationsvertrags mit RWE Power wurden dem Zweckverband die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Erkelenz/Kuckum einschließlich der Ersteinrichtung zur Nutzung überlassen.

##### Passivseite

Das **Eigenkapital** besteht aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 449.154,25 € (Vj.: 359.744,45 €) sowie aus dem Jahresfehlbetrag (Vj.: Jahresüberschuss) in Höhe von -228.507,77 € (Vj.: +89.409,80 €), der aus der Ergebnisrechnung für Geschäftsjahr 2020 resultiert. Das Ergebnis des Jahres 2020 lag um 195.037,77 € unter dem Planergebnis.

Die Bildung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgte in Höhe der Beträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geboten sind. Die sonstigen Rückstellungen setzten sich zusammen aus Rückstellungen für Personalkosten, Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten haben in Höhe von 6.404,10 € (Vj.: 22.547,52 €) eine Restlaufzeit größer einem Jahr und in Höhe von 113.061,16 € (Vj.: 92.354,75 €) eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor.



# Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

## Zweckverband LandFolge Garzweiler

---

### Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	€	€
Umlage Verbandsmitglieder	425.000,00	425.000,00
Beitrag RWE Power AG	50.000,00	56.572,60
Zuschüsse aus Fördermitteln	86.497,61	1.370,71
	<u>561.497,61</u>	<u>482.943,31</u>

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** setzen sich insbesondere aus den Aufwendungen für die Projekte „Leitbildentwicklung Innovation Valley“ (153.647,72 €), „Gesamtregionales Radverkehrskonzept Rheinisches Revier“ (70.030,08 €), „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ (36.000,00 €), „Planungsstudie Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler“ (29.350,91 €), „Grünes Band“ (2.784,00 €) sowie „Aktionsnetzwerk Zukunftsdörfer“ (40.432,85 €) zusammen.

In den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** sind für die im Geschäftsjahr durchgeführten ordentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung gemäß der geltenden Entschädigungsordnung des Zweckverbands Sitzungsgelder in Höhe von 12.900,00 € (Vj.: 13.350 €) und Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von rd. 11.000,00 € (Vj.: inkl. Messekosten rd. 32.500,00) enthalten.

### Sonstige Angaben

#### Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 5 (Vj.: 3) Arbeitnehmer.

#### Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Zweckverbandes durch den Vorstandsvorsteher Herrn Dr. Gregor Bonin geführt. Es besteht eine ordentliche Geschäftsstelle, die durch den Geschäftsführer Herrn Volker Mielchen geleitet wird.

Erkelenz, den 26. Februar 2021

Dr. Gregor Bonin  
- Vorstandsvorsteher -



## Anlagenspiegel vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Zweckverband LandFolge Garzweiler, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz

<b>Anlagevermögen</b>	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen und Zuschreibungen				Buchwert							
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	EUR	Zu-gänge	EUR	Ab-gänge	EUR	Umbuchungen im Haushaltsjahr	EUR	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	EUR	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR	am 31.12. des Vorjahres	EUR
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	3.189,51	EUR	+	EUR	-	EUR	+ / -	EUR	1.151,00	975,51	EUR	+	EUR	-	2.038,51	EUR	1.151,00	2.214,00
<b>2. Sachanlagen</b>	8.875,04	EUR		EUR		EUR		EUR	2.855,00	5.065,04	EUR		EUR		12.369,66	EUR	2.855,00	3.810,00
<b>2.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	12.064,55	EUR		EUR		EUR		EUR	4.006,00	6.040,55	EUR		EUR		14.408,17	EUR	4.006,00	6.024,00
<b>Summe</b>																		

## Eigenkapitalspiegel vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Zweckverband LandFolge Garzweiler, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz

	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	449.154,25				-228.507,77	220.646,48
1.2 Sonderrücklagen						
1.3 Ausgleichsrücklage						
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag						
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) <sup>1</sup>						
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>449.154,25</b>				<b>-228.507,77</b>	<b>220.646,48</b>
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						

## Verbindlichkeitspiegel vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Zweckverband LandFolge Garzweiler, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
1.1 für Investitionen					
1.2 zur Liquiditätssicherung					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.5 von Kreditinstituten					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.360,82	108.956,72	6.404,10		107.650,55
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten	4.104,44	4.104,44			7.251,72
8. Erhaltene Anzahlungen					
9. Summe aller Verbindlichkeiten	119.465,26	113.061,16	6.404,10		114.902,27
<u>Nachrichtlich anzugeben:</u>					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z. B. Bürgschaften u.a.					

# Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

## Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

---

### Allgemeines

Nach § 95 GO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 49 KomHVO NRW beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbands vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbands zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbands sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des Zweckverbands einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Mit dem vorliegenden Jahresabschluss wird das dritte volle Geschäftsjahr des Zweckverbands abgeschlossen. Es ist von einer weiterhin zunehmenden Geschäftstätigkeit geprägt. Die Geschäftsstelle in Erkelenz/Kuckum wurde durch die Besetzung von zwei weiteren Stellen im Bereich Projektmanagement (Anfang Januar 2020 und Mitte Februar 2020) auf insgesamt fünf Personen erweitert. Die Einschränkungen der Arbeit durch die Corona-Pandemie konnten durch den verstärkten Einsatz von digitalen Arbeitsmitteln weitestgehend kompensiert werden.

### Darstellung des Geschäftsverlaufes und des Jahresergebnisses

Neben den satzungsgemäßen Gremien des Zweckverbands, dem monatlichen Arbeitskreis, dem vierteljährlich tagenden Lenkungsausschuss und der halbjährlichen Verbandsversammlung, wurde mit den Fraktionen des Zweckverbands ein Arbeitskreis Mobilität und Verkehrsinfrastruktur eingerichtet. Die Aktivitäten im Rheinischen Reviers nahmen weiter zu. So fanden insbesondere in den sogenannten „Revierknoten“ diverse Fachveranstaltungen statt. Mit den Tagebaumfeldorganisationen wurde ein regelmäßiger Austausch organisiert. Durch den auf Bundesebene per Gesetz beschlossenen Kohleausstieg wurde eine neue „Leitentscheidung“ der Landesregierung zur Braunkohlenförderung erforderlich. In diesen Prozess brachte sich der Zweckverband in allen Phasen intensiv ein. Im Ergebnis wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Im EU-Projekt „Urban Links to Landscape“ des Landschaftsverbands Rheinland brachte sich der Zweckverband weiter als Stakeholder ein. Als Kooperationspartner wurde weiter im Projekt „Innovationsnetzwerk Tourismus Rheinisches Revier“ gearbeitet und unter anderem ein Erfahrungsaustausch mit dem Lausitzer Revier durchgeführt.

Die Projektarbeit wurde weiter intensiviert. Für das im Bundesprogramm Unternehmen Revier geförderte Projekt „Leitbildentwicklung Innovation Valley“ wurde in einer einwöchigen Planungswerkstatt in Erkelenz

## Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

---

an einer Zukunftsperspektive gearbeitet. Die drei internationalen Planungsteams traten dabei in zwei öffentlichen Foren in die Diskussion mit der Bürgerschaft und Akteuren aus der Region. Im Projekt „Grünes Band“ wurden weitere Maßnahmen umgesetzt: So wurden die Grünfläche am Tagebaurand in Jüchen in Kooperation mit RWE erweitert und auf dem Marktplatz Wanlo vier von der Baumschule Schmitz gesponserte Großbäume in Kübeln aufgestellt. Die Planungsstudie für ein „Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler“ in Holzweiler wurde fertiggestellt und als Grundlage für die Projektentwicklung beschlossen. Ein Realisierungswettbewerb wurde vorbereitet. Begleitend zum Arbeitskreis Verkehr wurde eine Studie erarbeitet, die vorhandene Konzepte und Planungen im Verbandsgebiet zusammenführt und Handlungsoptionen und -bedarfe aufzeigt.

Für das Projekt „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ erhielt der Zweckverband den Förderbescheid für eine Konzeptstudie. Ab Mai wurde gemeinsam mit den Kooperationspartnern TH Köln und dem Wuppertalinstitut die Projektarbeit begonnen. Nach dem Erhalt des Förderbescheids für das „Aktionsnetzwerk Zukunftsdörfer“ konnte im Juni ein weiteres Projekt gestartet werden. Ziel ist die Vernetzung und Aktivierung von Tagebauanrainerdörfern mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Nahmobilität. Für das Projekt „Gesamtregionales Radverkehrskonzept Rheinisches Revier“ lag der zweite Förderbescheid erst im Oktober vor. Auf der Grundlage eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns wurde jedoch schon vorher die Beratungsleistung ausgeschrieben und die Arbeit mit den regionalen Partnern begonnen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit in 2020 war die Entwicklung und Platzierung von Projekten im sogenannten „Starterprogramm Kernrevier“ und dem „SofortprogrammPLUS“. Für die Projekte „Grünes Band“, „Innovation Valley Garzweiler“, „Exzellenzregion Nachhaltiges Bauen“ und „Rheinisches Radverkehrsrevier“ konnte im Qualifizierungsverfahren bereits der 2. Stern durch die ZRR vergeben werden, für das Projekt „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen – Folgephasen“ der 1. Stern. Damit ist ein Großteil der Themen des „Drehbuchs Tagebaufolge(n)landschaft“ bereits klar in konkreten Projektanträgen strukturiert. Insgesamt ist festzustellen, dass trotz der Erfolge in der Akquise von Fördermitteln die Abläufe der Strukturförderung im Rheinischen Revier zu optimistisch eingeschätzt wurden, was zu erheblichen Verschiebungen in der Projektentwicklung und im damit zusammenhängenden Investitionsgeschehen führt.

Durch Internetseiten, eine systematische Pressearbeit und die gezielte Beteiligung an Publikationen wurde die Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt.

Die betriebswirtschaftliche Situation des Zweckverbands ist von einer Erhöhung der Erträge und der Aufwendungen geprägt:

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -33.470,00 € schloss in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von -228.507,77 € ab. Dies bedeutet eine Abweichung in Höhe von -195.037,77 € im Vergleich zur Planung, wobei aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen

# Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

## Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

---

der Strukturförderung und der Vielzahl an geplanten Förderprojekten die in der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 geplanten Erträge und Aufwendungen nur eine Schätzung sein konnten.

Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich gegenüber der Planung ein Rückgang von -256.386,99 €. Die Abweichung resultiert insbesondere aus den in der Haushaltssatzung 2020 geplanten Zuschüssen aus Fördermitteln in Höhe von 350.000,00 €, die den im Jahr 2020 tatsächlich realisierten Zuschüssen in Höhe von 86.497,61 € gegenüberstehen.

Betrachtet man die Summe der ordentlichen Aufwendungen, so ergeben sich im Vergleich mit dem Planansatz insgesamt geringere Aufwendungen in Höhe von -61.349,22 €. Dies resultiert bei gestiegenen Personalaufwendungen (+6.977,32 €) insbesondere aus niedrigeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-65.768,44 €) und niedrigeren sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-2.925,72 €).

Beim ordentlichen Ergebnis ergibt sich daraus resultierend eine Abweichung im Vergleich zum Planansatz in Höhe von -195.037,77 €.

In der Finanzrechnung ist gegenüber der Planung ein um 23.451,28 € höherer Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von insgesamt 371.258,28 € festzustellen. Dies resultiert einerseits aus der bereits dargestellten Abweichung der geplanten und zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen zum tatsächlichen Ergebnis sowie insbesondere aus der Tatsache, dass im Jahr 2020 geplante Investitionstätigkeiten in Förderprojekten noch nicht begonnen werden konnten.

### **Analyse der Vermögenslage**

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das Vermögen des Zweckverbandes ausgewiesen, das sich zum 31.12.2020 auf 375.264,28 € (Vj.: 591.556,52 €) beläuft. Es hat sich somit 2020 um 216.292,24 € (36,6 %) reduziert. Dabei beträgt das Anlagevermögen 4.006,00 € (Vj.: 6.024,00 €) und das Umlaufvermögen 371.258,28 € (Vj.: 585.532,52 €). Das Umlaufvermögen besteht ausschließlich aus liquiden Mitteln und setzt sich aus einem Kassenbestand und dem Guthaben bei einem Kreditinstitut zusammen.

### **Analyse der Schuldenlage**

Die Passivseite der Bilanz gibt Antwort auf die Frage, wem das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen gehört. Dabei kommt es besonders auf das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital an. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2020 220.646,48 € (Vj.: 449.154,25 €) und stellt 58,8 % (Vj.: 75,9 %) der Bilanzsumme dar. Das Fremdkapital beträgt zum 31.12.2020 154.617,80 € (Vj.: 142.402,27 €) und stellt 41,2 % (Vj.: 24,1 %) der Bilanzsumme dar. Das Fremdkapital setzt sich aus sonstigen Rückstellungen in Höhe von 35.152,54 € (Vj.: 27.500,00 €), aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 115.360,82 € (107.650,55 €) und aus sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 4.104,44 € (7.251,72 €) zusammen. Kredite wurden nicht aufgenommen.

### **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind**

Nach dem 31.12.2020 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die erläuterungs- oder erwähnungsbedürftig wären.

### **Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des Zweckverbandes**

#### Chancen

Weiterhin wirkt sich die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Region grundsätzlich auch positiv auf die Arbeit des Zweckverbandes aus. Die Nachfrage nach Flächen für Wohnbauland, für die gewerbliche Entwicklung, für die Produktion von regenerativen Energien, für die landwirtschaftliche Produktion und für den Naturschutz ist hoch. Die Notwendigkeit eines Strukturwandels im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg zur Neuausrichtung der Region adressiert die Aufgaben des Zweckverbandes direkt. Das Verbandsgebiet und insbesondere die Tagebaufolgelandschaft bieten sich somit an, diese Nachfrage nach Entwicklungsstandorten zu bedienen und Lösungen für den Strukturwandel zu entwickeln.

Der Bundestag hat den Ausstieg aus der Kohleverstromung und eine begleitende Strukturförderung für die betroffenen Braunkohlereviere in 2020 beschlossen. Mit der Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und Kohlekraftwerksstandorten „STARK“ und „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) hat der Bund erste Förderzugänge konkretisiert. Im Rheinischen Revier wurde in 2020 der umfassende Prozess zur Organisation des Strukturwandels weiter strukturiert. Im Dezember 2020 erließ das Land NRW die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen, so dass die Klärung der Förderstruktur in 2021 zu erwarten ist. Für den Bereich des Verbandsgebiets erhöhen sich somit die Chancen auf die Finanzierung von Projekten. Die dafür notwendigen Eigenanteile werden geringer sein als in bisher verfügbaren



## Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

---

Förderprogrammen, so dass mit den verfügbaren kommunalen Mitteln mehr Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese finanzielle Unterstützung wird sich neben Investitionszuschüssen auch auf Personalkosten für das Projektmanagement erstrecken. Außerdem werden die Vereinfachung von Planungsverfahren und die Erhöhung der regionalplanerisch genehmigten Entwicklungsflächen in Aussicht gestellt. Auch dies könnte sich positiv auf die Projektentwicklung des Zweckverbandes auswirken.

Durch den Kohleausstieg werden eine neue Leitentscheidung sowie eine erneute Änderung des Braunkohlenplans auch für den Tagebau Garzweiler erforderlich. Im Zuge dieser Prozesse bestehen neue Chancen, Zielstellungen des Zweckverbandes zur Entwicklung des Verbandsgebiets zu verankern.

### Risiken

Durch die andauernde Corona-Pandemie bestehen Risiken für krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern/innen und Geschäftspartner/innen. Die Kooperation in den Projekten ist durch die Regelungen des Gesundheitsschutzes weiterhin erschwert. Gerade die Anbahnung von Geschäftskontakten, bzw. neuen Projekten, die Vernetzung und die Organisation von Bürgerbeteiligung als Kernaufgaben des Zweckverbandes unterliegen somit einem erhöhten Risiko.

Bislang sind die genaue Struktur, Prioritäten und Abläufe des regionalen Strukturförderprogramms sowie die zukünftigen Förderkonditionen noch nicht vollständig bekannt. Somit stehen alle mittelfristigen Budgetplanungen für die Projektentwicklung noch unter Vorbehalt. Die Fördermittel für den Strukturwandel sind voraussichtlich degressiv gestaltet und bis 2038 (plus 3 Jahre Nachlaufzeit) befristet. Es ist bislang keine Budgetierung für Teilräume vorgesehen. Durch den starken Wettbewerb um Fördermittel in Zusammenhang mit den geplanten Förderaufrufen und die bislang sehr starke Fokussierung der Inhalte auf Forschung und Entwicklung bzw. direkte Arbeitsmarkteffekte hat der Zweckverband mit seinen überwiegend langfristigen Entwicklungsaufgaben eine schwierige Ausgangsposition.

Der Tagebau Garzweiler soll nach dem Entwurf der Leitentscheidung des Landes NRW noch maximal bis 2038 Kohle fördern. Es sind Revisionszeitpunkte vorgesehen, um auf der Grundlage der dann vorhandenen Energiebedarfe eine Verkleinerung der Fördermengen zu prüfen. Durch die noch lang andauernde Rekultivierung können sich dementsprechend viele Flächenpotenziale erst spät entfalten. Es besteht auch weiterhin das Risiko, dass sich die Abgrenzung des Tagebaus, Zeitabläufe und die damit zusammenhängende Rekultivierung erneut verändern. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel, schnell antragsfähige Projekte aufzulegen, mit Risiken behaftet. In den Konzepten muss mit Entwicklungsvarianten und flexiblen Ansätzen geplant werden. Budget- und Zeitplanungen können nur schwer exakt erstellt werden. In der Braunkohlenplanung wird mit der Planung einer Rheinwassertransportleitung die Voraussetzung zur Flutung des Tagebaus Garzweiler geschaffen. Die Dimensionierung ist auf eine 40-jährige Flutung ausgelegt. Da die Modelle des Klimawandels in diesen langen Zeiträumen (bis 2070+) Unschärfe aufweisen, besteht ein Risiko der ausreichenden

# Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

## Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

---

Wasserversorgung. Durch die frühere Stilllegung des Tagebaus Hambach und die daraus resultierend vorgezogene Flutung erhöht sich dieses Risiko. Gleiches gilt generell für die Sicherung der für die Rekultivierung notwendigen Finanzmittel.

Ein dauerhaftes Risiko ist die Verfügbarkeit von Flächen für die Umsetzung der geplanten Projekte. Die Verbandskommunen verfügen nur über sehr wenig Grundstücke im Bereich des Tagebaus. Zwar kommt RWE Power in vielen Fällen als Partner für ein Flächenmanagement in Frage, letztlich sinkt jedoch insgesamt die Bereitschaft von Eigentümern bzw. Pächtern insbesondere landwirtschaftlicher Flächen, diese für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft, Grundstücke zu verkaufen, ist gering, Tauschflächen können kaum beschafft und angeboten werden.

Erkelenz, den 26. Februar 2021



Dr. Gregor Bonin  
- Verbandsvorsteher -



› **Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung** ‹

"Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Zweckverband LandFolge Garzweiler für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Erstellung des Lageberichts und dessen Beurteilung ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Erkelenz, den 26. Februar 2021

---

Exner & Partner mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Dipl.-Kfm. Simon Exner, M.A.  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 1. Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

## § 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischer Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## § 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierten/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## § 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## § 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## § 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## § 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung des Auftrages resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.



#### **§ 6 Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerbersater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerbersater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerbersater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerbersater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerbersater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerbersater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerbersater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### **§ 7 Urheberschutz**

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig.

#### **§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerbersatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerbersater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerbersater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerbersater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### **§ 9 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerbersater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerbersater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerbersater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerbersater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerbersater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerbersater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerbersater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### **§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- (1) Der Steuerbersater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerbersater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Schriftstücke, die der Steuerbersater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerbersater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerbersater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerbersater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerbersater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

#### **§ 11 Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters. Der Steuerbersater ist - nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36,37 VSBG).

#### **§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.